Made for minds.

Honorarbedingungen

für Urheber, Mitwirkende und sonstige freie Mitarbeitende

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Honorarbedingungen liegen dem Vertragsverhältnis zwischen dem Urheber[1] oder Mitwirkenden (im Folgenden „Vertragspartner“) und der Deutschen Welle (im Folgenden „DW“) zu Grunde. Unter Urhebern sind sowohl Urheber im Sinne des § 7 UrhG als auch Miturheber im Sinne des § 8 Abs. 1 UrhG zu verstehen. Unter Mitwirkenden sind Personen zu verstehen, die an der Herstellung von DW-Produktionen mitwirken oder sonstige Leistungen erbringen (z. B. für die DW Akademie oder für Bereiche der Technik).

1.2 Diese Honorarbedingungen gelten nicht für Verträge zwischen der DW und Urhebern oder Mitwirkenden, die Arbeitnehmende der DW sind.

2. Erbringung der vertraglichen Leistung

2.1 Der Vertragspartner hat seine vertraglichen Leistungen persönlich entsprechend seiner Beauftragung durch die DW zu erbringen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertragspartner die redaktionellen, technischen und sonstigen Standards und Gegebenheiten bei der DW berücksichtigt, insbesondere die Vorschriften des Deutsche-Welle-Gesetzes.

2.2 Soweit es für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich ist, vereinbaren DW und Vertragspartner vorab in Dienst-/Produktionsplänen, in anderer Textform oder mündlich Zeit und Ort. Es besteht keine Verpflichtung des Vertragspartners, sich darüber hinaus für weitere Einsätze für die DW bereit zu halten. Der Vertragspartner hat an den vereinbarten Orten zu erscheinen und/oder sich zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung zu halten.

2.3 Der Vertragspartner hat der DW spätestens bei Lieferung seines Werkes oder seiner Mitwirkung mitzuteilen, ob in dem Werk Material eines Rechteinhabers außerhalb der DW (im Folgenden Fremdmaterial) enthalten ist. Ist dies der Fall, so hat der Vertragspartner in Absprache mit der Redaktion mit angemessenem Vorlauf zur Lieferung die Rechteklärung für das Fremdmaterial zu veranlassen und der DW die dafür notwendigen Informationen zu übermitteln.

2.4 Spätestens bei Lieferung seines Werkes oder seiner Leistung hat der Vertragspartner die DW über alle Details des Fremdmaterials zu informieren (z. B. Timecode, Quellen, Rechteinhaber – auch Mitwirkende – und deren Kontaktdaten, Musikliste mit Werktitel, der verwendeten Länge, Name des Komponisten, Textdichters, Tonträgerherstellers und des Labelcodes, genaue Hinweise auf Verlagsrechte etc.), in der Regel in Form einer lückenlos ausgefüllten Digitalen Verwendungsnotiz (im Folgenden DigiVN). Soweit der Vertragspartner Musiktitel verwendet, die nicht im GVL-Katalog enthalten sind, hat dieser die Musiktitel inklusive Metadaten über das Portal www.produzentenportal.de hochzuladen, damit Musikmeldungen an GEMA und GVL im Wege des sogenannten Audiofingerprintings erfolgen können.

2.5 Der Vertragspartner hat der DW Anspielungen auf Personen oder Ereignisse des von ihm erstellten Werkes (einschließlich des Titels) bekannt zu geben.

2.6 Mit der Lieferung des beauftragten Werkstücks hat der Vertragspartner der DW das Eigentum daran und ggf. an den Speichermedien zu übertragen.

1 In diesen Honorarbedingungen wird eine barrierefreie Lesbarkeit angestrebt und das generische Maskulinum verwendet. Es sind alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint. Aussagen zu geschlechtlicher Identität sind nicht beabsichtigt.

2.7 Der Vertragspartner hat auf Rückfragen der DW zu seinem Werk oder seiner Mitwirkung unverzüglich Auskunft zu geben.

2.8 Der Vertragspartner hat bei der Erbringung der Leistung insbesondere

a) spätestens 30 Minuten, oder bei programmlichem oder betrieblichem Bedarf auf Verlangen der DW auch früher, vor Beginn der Sendung, der Aufnahme oder der Probe am Ort der Veranstaltung anwesend zu sein, sofern nicht ohnehin bei der Disponierung berücksichtigt. Eine Beförderungspflicht obliegt der DW nicht.

b) für den Fall seiner Verhinderung die DW hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

c) nur den Text zu sprechen, zu singen oder sonst wie zu verbreiten, der mit der DW abgestimmt ist.

d) das ihm von der DW zur Verfügung gestellte Material sofort nach erfolgter Verwendung zurückzugeben.

e) die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Kleidungsstücke selbst zu stellen, sofern die DW nichts anderes vorgibt.

3. Rechteeinräumung

3.1 Der Vertragspartner räumt der DW das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sein Werk, die erworbenen verwandten Schutzrechte oder sonstige Rechte im Sinne des Urheberrechts in jeglicher körperlicher und unkörperlicher Form (z. B. auch in bearbeiteter, umgestalteter, gekürzter Form) („Werk“ bzw. „Leistung“) ganz oder ausschnittsweise weltweit beliebig häufig vom Zeitpunkt der Entstehung an für alle Zwecke der DW sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke kommerziell oder nicht-kommerziell zu nutzen. Die vorgenannten Rechte werden der DW auch an den das Werk begleitenden Daten (Metadaten) und Werkvorstufen, z. B. Überschriftenvarianten, Keywords, Quellcodes bei Computerprogrammen, Rohmaterial etc. eingeräumt. Die DW ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise, kommerziell oder nicht-kommerziell Dritten einzuräumen.

3.2 Der Vertragspartner räumt der DW insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:

a) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung durch analoge oder digitale Sendeverfahren (z. B. terrestrisch, Kabel, Satellit, Internet, P2P, RSS) oder ähnliche technische Einrichtungen auszustrahlen. Das Senderecht umfasst sämtliche Formen des Sendens und Weitersendens, unabhängig der Rechtsbeziehung zwischen den Sendeunternehmen und den Empfängern (nicht-kommerziell sowie kommerziell, z. B. Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel), der Standards (z. B. DVB-T, DVB-S, DVB-H, DMB, UMTS, IP, HbbTV, DXB), der Empfangsgeräte (z. B. TV, PC, Tablet, Multimedia-Heimplattform, Mobiltelefon, Spielekonsole) und gleichgültig, ob es sich hierbei um eine lineare oder interaktive Sendung handelt. Vom Senderecht eingeschlossen ist das Recht, das Werk oder die Leistung durch technische Verfahren jeder Art öffentlich und/oder einem beschränkten Empfängerkreis (sog. Closed Circuit über Verteileranlagen, z. B. in Hotels, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Sport- und Fitnesseinrichtungen und Fahrzeugen, wie z. B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.) zugänglich zu machen;

b) das Abrufrecht, d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung der Öffentlichkeit auf individuellen Abruf zeit- und ortsunabhängig zugänglich zu machen. Das Abrufrecht umfasst sämtliche Abrufwege (z. B. AVOD, SVOD, TVOD, FVOD), sei es rundfunkmäßig oder außerrundfunkmäßig, kommerziell oder nicht-kommerziell, zum Download (Download to Own, Download to Rent, Download to Go), auf Plattformen der DW oder auf denen Dritter;

c) das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Übermittlungsrecht, d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung bearbeitet oder unbearbeitet, rundfunkmäßig und außerrundfunkmäßig, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, auf Bild- und Tonträger aller Art, unbegrenzt und multimedial zu verwerten (z. B. Pay-Dienste wie Pay-TV, Pay-per-Channel, Pay-per-View, Video-on-Demand, OTT, IPTV, FAST) sowie zum Zwecke des Text and Data Minings zu nutzen;

d) das Ausstellungsrecht;

e) das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht;

f) das Recht der Wiedergabe durch Bild-, Ton- oder sonstige Datenträger;

g) das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung;

h) das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung bzw. zur erneuten Produktion, auch multimedialer Art;

i) das Recht, in Zusammenhang mit Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen Festivals, Wettbewerben und Werbemaßnahmen für Zwecke der DW das Werk oder die Leistung zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder z. B. durch Bildschirm, Lautsprecher, Computer und sonstige technische

Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen sowie zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken öffentlich sowie nicht öffentlich zu nutzen;

j) das Recht zur Archivierung und Speicherung des Werks oder der Leistung, d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung in sämtlichen Bearbeitungs- oder Umsetzungsformen in jeder technischen Form ganz oder teilweise zu verwahren und/oder abrufbar zu speichern;

k) das Datenbankrecht, d.h. insbesondere das Recht, das Werk oder die Leistung in sämtlichen Bearbeitungs- oder Umsetzungsformen in jeder technischen Form ganz oder teilweise in analoge oder digitale Archive und Datenbanken einzuspeisen und zu katalogisieren sowie abrufbar zu speichern und/oder dort dauerhaft zu verwahren;

l) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu kürzen, zu teilen, zu verbinden, in eine andere Werkform zu übertragen sowie die Bearbeitungen und/oder Ausschnitte der Produktion nach Maßgabe der in diesem Vertrag übertragenen Nutzungsrechte auszuwerten; davon umfasst ist auch das Recht, die Produktion in anderen Sprachen zu synchronisieren, nachzusynchronisieren oder Untertitel und Voice-Over-Fassungen zu erstellen;

m) das Recht zu Kino- und Schmalfilmauswertungen, d. h. von dem Werk oder der Leistung Filme aller Formate oder andere Film- und / oder Tonträger und sonstiger Datenträger in analogen und / oder digitalen Formaten herzustellen und diese in jeder Form zu nutzen;

n) das Recht, analoge oder digitale Ton- / Bild- / Bildtonträger und sonstige Datenträger von dem Werk oder der Leistung herzustellen und diese in jeder Form zu verwerten;

o) das Printrecht, d. h. das Werk oder die Leistung als Druckwerk oder Teil eines Druckwerks, auch in elektronischer Form, zu verwerten;

p) das Werberecht, d.h. das Recht, das Werk oder Teile davon oder die Leistung zu Werbezwecken in Medien aller Art, z. B. in Programmvorschauen, Applikationen, EPGs oder vergleichbaren, im Fernsehen, im Kino, in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmzeitschriften etc.) und im Internet mit oder ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion zu verwenden. Eingeschlossen ist die Vor- und Nachberichterstattung über die Produktion oder die Mitwirkenden in allen Medien;

q) das Recht, das Werk oder die Leistung sowie Daten und Inhalte, die im Zusammenhang mit der Werkerstellung oder Leistungserbringung entstanden sind oder entstehen werden, zum Training von Künstlicher Intelligenz (KI) und/oder mittels KI-Anwendungen zu nutzen;

r) das Recht, den Titel eines Werkes auch unabhängig vom Werk für die Zwecke der DW zu nutzen, Titel durch andere zu ersetzen sowie Titel in Register, die dem Prioritätsnachweis dienen oder Abwehransprüche unterstützen, für die DW anzumelden und die Eintragung – insbesondere als Marke – herbeizuführen und aktiv wie passiv zu verteidigen;

s) das Recht, die in dieser Ziffer 3.2 genannten Rechte Dritten (z. B. Rebroadcasting- und Online-Distributionspartnern) ganz oder teilweise einzuräumen.

3.3 Die Rechteeinräumung gem. Ziffer 3.1 und 3.2 erstreckt sich auch auf unbekannte Nutzungsarten. Im Falle der Aufnahme einer unbekannten Nutzungsart teilt die DW dem Vertragspartner – soweit möglich – die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Nutzung unverzüglich mit. Wird die Nutzung durch die DW vorgenommen, hat der Vertragspartner ggf. einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung oder ein Widerrufsrecht.

3.4 Die DW ist nicht verpflichtet, das vom Vertragspartner erstellte Werk oder die Leistung zu nutzen.

3.5 Um eine Doppelvergütung auszuschließen, erfolgt die Rechteeinräumung und Vergütung nicht nach diesen Honorarbedingungen, soweit der Vertragspartner Verwertungsrechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und die DW die Nutzungsrechte von dieser Verwertungsgesellschaft erwirbt.

4. Rechtegarantie des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner garantiert, dass er berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk(-teil) zu verfügen und ggf. daran geknüpfte Leistungsschutzrechte Dritter einzuräumen, und dass er keine den Rechteeinräumungen dieser Honorarbedingungen entgegenstehende Verfügung oder Rechteeinräumung getroffen hat. Des Weiteren garantiert der Vertragspartner, dass der Inhalt oder Teile des Werks nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind oder anderweitig Rechte Dritter verletzen (insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte).

4.2 Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass

a) das Werk einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der DW nicht bekannt gegeben sind;

b) an dem Werk kein Dritter ohne Einverständnis der DW mitgearbeitet hat;

c) das Werk noch nicht ohne Wissen der DW veröffentlicht wurde oder erschienen ist;

d) sein Werk oder seine Leistung nicht gegen Vorschriften des Deutsche-Welle-Gesetzes verstößt;

und

e) er einen etwaigen Einsatz generativer KI bei der Erstellung des Werkes und/oder der Erbringung der Leistung eng mit der DW abgestimmt hat und gegenüber der DW transparent und entsprechend den allgemeinen Vorgaben der DW am Werk kenntlich gemacht hat.

4.3 Der Vertragspartner stellt die DW im Zusammenhang mit der in dieser Ziffer vereinbarten Garantie von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, sobald die DW ihn schriftlich unter Angabe der Gründe und der Höhe des Anspruchs dazu auffordert. Der Vertragspartner hat 14 Tage Zeit, die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen; danach gilt die Freistellung als anerkannt. In diesem Fall ersetzt der Vertragspartner jeglichen Schaden, der wegen Rechten Dritter entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallender Gerichts- und angemessener Anwaltskosten (bis zu 400 € pro Stunde).

5. Vertretung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die DW gegenüber Dritten zu verpflichten.

6. Vertragsstrafe

Kommt der Vertragspartner einer seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so hat die DW gegen den Vertragspartner einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe des für die Leistung vereinbarten Honorars. Der Schadensersatzanspruch der DW bleibt davon unberührt.

7. Urhebernennung

7.1 Die Urhebernennung erfolgt im freien Ermessen der DW oder eines berechtigten Unterlizenznehmers, sofern das Werk nicht in einer Länge von über 90 Minuten verwendet wird.

7.2 Der DW steht es frei, die Metadaten an dem Werk zu verändern und anzupassen. § 95c UrhG wird, soweit rechtlich zulässig, abbedungen.

7.3 Die DW sowie deren Rechtsnachfolger und berechtigte Unterlizenznehmer haben das Recht, an den Werken die Nutzungsrechtsinhaberschaft kenntlich zu machen und/oder machen zu lassen.

8. Belegexemplar

Die DW ist nicht verpflichtet, dem Vertragspartner ein Belegexemplar eines Erzeugnisses zukommen zu lassen, das unter Verwendung der vom Vertragspartner erbrachten Leistung entstanden ist.

9. Vergütung

9.1 Der Vertragspartner erhält von der DW ein Honorar, durch das alle Ansprüche und Aufwendungen des Vertragspartners gegen die DW für die Herstellung seines Werks oder die Erbringung der Leistung und die Einräumung der Rechte gemäß diesen Honorarbedingungen abgegolten werden. Honorare sind Bruttovergütungen, sie schließen die gesetzlichen Abzüge wie z. B. Umsatzsteuer, Quellensteuer, Lohnsteuer und Sozialabgaben ein. Ist der Vertragspartner steuerrechtlich als selbständig anzusehen, vereinbaren die Vertragsparteien das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren gemäß § 14 Abs. 2 UStG, sodass die Honorarabrechnung (Gutschrift) der DW als Rechnung gilt. Ist der Vertragspartner im Ausland tätig und hat er auch seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, so ist er – soweit nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen zulässig - allein verantwortlich für die Abführung der persönlichen Steuern (z. B. Einkommensteuer), Sozial- und Krankenversicherungsabgaben sowie für sonstige Verpflichtungen im Wohnsitzland, die durch die in Satz 1 genannten Honorarzahlungen entstehen.

9.2 Übernimmt eine andere Anstalt der ARD oder das Deutschlandradio im Rahmen des Programmaustauschs eine Hörfunksendung der DW, deren (Mit-) Urheber der Vertragspartner ist, für eigene Rundfunkzwecke, so verpflichtet die DW die übernehmende Anstalt, für jede Sendung des Werkes (Erst- oder Wiederholungssendung) an den Vertragspartner mindestens 25 Prozent des Gesamthonorars der DW zu zahlen. Bei Übernahme eines Teils des Werkes kann das Honorar durch die übernehmende Rundfunkanstalt entsprechend der verwendeten Zeit bzw. des verwendeten Umfangs gekürzt werden. Satz 1 gilt nicht für eine zeitgleiche Ausstrahlung (Direktanschluss).

9.3 Das Honorar wird fällig nach Lieferung des vom Vertragspartner abzuliefernden Werkstücks bzw. nach ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und Abnahme sowie der Beibringung aller erforderlichen Angaben und Zustimmungserklärungen. Wiederholungshonorare im Hörfunk werden nach den diese Honorare auslösenden Sendungen fällig, soweit der Vertragspartner der übernehmenden Anstalt alle zur Klärung der gesetzlichen Abzüge notwendigen Angaben übermittelt hat. Die DW leistet Zahlungen grundsätzlich bargeldlos auf das vom Vertragspartner anzugebende Konto.

10. Abtretung

Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der DW können nicht abgetreten werden.

11. Ausschlussfrist

Der Vertragspartner hat Ansprüche gegen die DW gegenüber der Personalabteilung der DW durch eine Erklärung geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche, die nicht aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung resultieren, beträgt ein Jahr und beginnt ab Kenntnis, frühestens aber ab Fälligkeit der Ansprüche. Für die Fristwahrung genügt der rechtzeitige Zugang der Erklärung in Textform (E-Mail, Telefax, Briefe etc.).

12. Kündigung und Rücktritt

12.1 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts der DW steht dem Vertragspartner anstelle des vereinbarten Honorars eine sonstige angemessene Vergütung zu, wenn er bereits Aufwendungen gemacht hat oder die Kündigung bzw. der Rücktritt innerhalb des letzten Tages vor Beginn des Einsatztages oder am Einsatztag selbst erfolgt.

12.2 Die DW ist berechtigt, einen vereinbarten Ort und/oder Zeitraum (im Folgenden „Termin“) für die Erbringung einer Leistung aus produktionstechnischen oder sonstigen zwingenden Gründen angemessen zu verändern. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass er zu dem neuen Termin ohne sein Verschulden verhindert ist. Finden die DW und der Vertragspartner keinen geeigneten Ersatztermin für die Leistung, kann die DW vom Vertrag zurücktreten. In den Fällen des Rücktritts gemäß den Sätzen 2 oder 3 erhält der Vertragspartner anstelle des vereinbarten Honorars eine sonstige angemessene Vergütung, wenn er bereits Leistungen erbracht und/oder nachweislich Aufwendungen gemacht hat. Ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar gemäß Honorartarifvertrag oder der entsprechenden Dienstanweisung besteht in diesen Fällen nicht.

12.3 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts übereignet der Vertragspartner der DW die bis dahin erstellten Materialien und räumt der DW daran alle Rechte ein.

12.4 Der Vertragspartner ist zur Angabe der getätigten Aufwendungen im Sinne der Ziffer 12.1 und 12.2 innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeendigung verpflichtet.

13. Verschwiegenheit

Der Vertragspartner ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Vorgänge der DW verpflichtet und wird alle vertraulichen Informationen geheim halten, sofern sie nicht öffentlich bekannt sind/werden oder der Vertragspartner sie nachweislich von Dritten rechtmäßig erfahren hat oder erfährt oder die DW dem Vertragspartner gestattet hat, entsprechende Informationen zu veröffentlichen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Einzelbeauftragungen nicht der Schriftform bedürfen. Abweichungen von diesen Honorarbedingungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden dieser Honorarbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form i.S.d. § 127 Abs. 3 BGB. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Verwendung einer elektronischen Signatur hinsichtlich der Zulässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der eigenhändigen Unterzeichnung gleichgestellt ist, wenn die verwendete elektronische Signatur folgende Nachweisfunktion bietet: (i) Identifizierung des Unterzeichners (ii) Nachträgliche Veränderungen der Daten sind erkennbar.

14.2 Die Regelungen nach diesen Honorarbedingungen zur Rechteeinräumung und zur Verschwiegenheit gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.

14.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Bonn, soweit nach ZPO zulässig.

14.5 Diese Honorarbedingungen gelten für alle Beauftragungen ab dem 01.01.2025. Sofern der Vertragspartner der DW vor dem 01.01.2025 bereits Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten im Sinne von § 31a UrhG schriftlich eingeräumt hat, wird diese Rechteeinräumung nicht durch Ziffer 3.3 dieser Honorarbedingungen ersetzt, sondern gilt fort.